Rahmenvereinbarung PC´s, Laptops, Mini-PC´s, Monitore, Convertibles & Dokumentenkameras

ENTWURF

Zwischen dem

Landkreis Fürstenfeldbruck
Münchner Straße 32
82256 Fürstenfeldbruck

- nachfolgend „Auftraggeber“ genannt -

und der

Firma

vertreten durch

- nachfolgend „Auftragnehmer“

Hinweis:

In nachfolgendem Entwurf ist die Rahmenvereinbarung für alle Lose zusammengefasst.

Die Regelungen sind allgemein und gelten für alle Lose.
Erst bei Zuschlagserteilung wird die Rahmenvereinbarung gegebenenfalls je Los aufgeteilt und jeweils mit dem erfolgreichen Bieter abgeschlossen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 VERTRAGSGEGENSTAND 3

§ 2 VERTRAGSBESTANDTEILE 3

§ 3 LAUFZEIT DER RAHMENVEREINBARUNG 4

§ 4 AUFTRAGSVOLUMEN 4

§ 5 AUFTRAGSERTEILUNG / EINZELAUFTRÄGE 5

§ 6 AUFTRAGSBESTÄTIGUNG / RECHNUNG 6

§ 7 LIEFERUNG 6

§ 8 PREISE 6

§ 9 AUSFÜHRUNG 7

§ 10 KÜNDIGUNG DER RAHMENVEREINBARUNG / DER EINZELAUFTRÄGE 8

§ 11 GEHEIMHALTUNG, SICHERHEIT 8

§ 12 UNTERAUFTRAGNEHMER 9

§ 13 INNOVATIONSKLAUSEL 10

§ 14 TESTSTELLUNG BEI PRODUKTÄNDERUNGEN ODER ÄNDERUNGEN DER KONFIGURATION 10

§ 15 SCHLUSSBESTIMMUNGEN 10

ENTWURF

© 2020 Landkreis Fürstenfeldbruck, Münchner Straße 32, 82256 Fürstenfeldbruck
Die Weitergabe an Dritte ohne schriftliche Genehmigung des Auftraggebers ist ausdrücklich untersagt.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung ist die Lieferung von PC´s, Laptops, Mini-PC´s, Monitoren, Convertibles und Dokumentenkameras gemäß der Leistungsbeschreibung des Auftraggebers und dem Angebot des Auftragnehmers.

(2) Diese Rahmenvereinbarung bildet die Grundlage über die Lieferung von EDV Hardware für die in der Schulaufwandsträgerschaft des Landkreises Fürstenfeldbruck stehenden Schulen.

(3) Gemäß § 21 Abs. 3 VgV werden die auf dieser Rahmenvereinbarung beruhenden Einzelaufträge entsprechend den Bedingungen der Rahmenvereinbarung vergeben. Im Einzelauftrag werden Leistungsumfang, Vergütung und Termine für den jeweiligen Abruf geregelt.
Der Auftraggeber beabsichtigt, die Rahmenvereinbarung je Los mit <u>einem</u> Unternehmen zu schließen.

(4) Die Rahmenvereinbarung im Folgenden auch: Vertrag, regelt die Bedingungen der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien und begründet dabei einzelauftragsübergreifende Rechte und Pflichten der Vertragsparteien. Darüber hinaus enthält sie allgemeine Regelungen für die unter dieser Rahmenvereinbarung geschlossenen Einzelaufträge.

§ 2 Vertragsbestandteile

(1) Für Ziel, Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen sowie die vertragliche Abwicklung sind die Dokumente in der nachfolgend aufgeführten Rangfolge maßgebend:

- Diese Rahmenvereinbarung mit ihren Anlagen sowie die im Rahmen der Ausschreibung sonstigen veröffentlichten Unterlagen:
  - Leistungsbeschreibung in der Fassung vom xx.xx.xxxx inkl. der Antworten auf Bieterfragen, den Leistungsanforderungen, dem Kriterienkatalog sowie den sonstigen Vergabeunterlagen,
  - EVB-IT Kauf-AGB

- Die im Rahmen der Ausschreibung vom Auftragnehmer eingereichten Unterlagen
  - Angebotsschreiben
  - Leistungsbeschreibung
  - Eigenerklärung zu Eignungskriterien
  - Verzeichnis der Leistungen Kapazitäten anderer Unternehmen
  - Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen

- Jeweiliger Einzelauftrag
  - Auf Basis des EVB-IT Kaufvertrags (in der Fassung Version 2.0 vom 17.03.2016)

- Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der Fassung vom 5. August 2003

ENTWURF

© 2020 Landkreis Fürstenfeldbruck, Münchner Straße 32, 82256 Fürstenfeldbruck
Die Weitergabe an Dritte ohne schriftliche Genehmigung des Auftraggebers ist ausdrücklich untersagt.

- Allgemeine gesetzliche Regelungen

Bei Widersprüchen gelten die vorgenannten Bedingungen in der angegebenen Reihenfolge.

(2) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bieters/Auftragnehmers oder Dritter werden nicht anerkannt. Ihre Beifügung ist unwirksam.

Weitere Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers haben auch dann keine Gültigkeit, wenn der Auftragnehmer auf diese in einem Einzelabruf verweist oder diese einbezieht.

(3) Aus Gründen der Vergaberechtskonformität werden andere, individualvertragliche Abweichungen in Einzelabrufen nur wirksam, wenn die Abweichungen unter Nennung der ursprünglich vereinbarten Klausel explizit angegeben sind und die Parteien dieser Rahmenvereinbarung dem ausdrücklich schriftlich zustimmen. Anderenfalls kommt der jeweilige Einzelabruf ohne die Abweichung zustande.

§ 3 Laufzeit der Rahmenvereinbarung

(1) Die Laufzeit der Rahmenvereinbarung beginnt mit der Unterschrift des Auftraggebers.

(2) Die Rahmenvereinbarung wird für die Dauer von drei Jahren geschlossen.

(3) Sie verlängert sich einmalig um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht spätestens mit einer Frist von drei Monaten zum Vertragsende schriftlich gekündigt wird. Die Rahmenvereinbarung endet spätestens nach vier Jahren, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(4) Die Möglichkeit zur Kündigung der Rahmenvereinbarung nach § 10 bleibt unberührt.

(5) Einzelaufträge enden, soweit weder ein Rücktritt noch eine Kündigung erfolgt, mit der vollständigen Erfüllung der im Einzelauftrag vereinbarten Leistungen bzw. nach der im jeweiligen Einzelauftrag vereinbarten Leistungszeit. Ein vor Ablauf dieser Rahmenvereinbarung erteilter Einzelauftrag behält seine Wirksamkeit auch über den Endzeitpunkt der Rahmenvereinbarung hinaus bis zur vollständigen Leistungserbringung bzw. bis zum Ablauf der vereinbarten Leistungszeit. In diesem Fall gelten die Regelungen der Rahmenvereinbarung bis zur Beendigung des Einzelauftrags entsprechend fort.

§ 4 Auftragsvolumen

(1) Der Landkreis Fürstenfeldbruck ist für 18 Schulen im Landkreisgebiet Schulaufwandsträger.

Die während der Vertragslaufzeit abgerufenen Mengen richten sich nach den Bedarfen der Schulen. Die EDV-Hardware unterliegt einem regelmäßigen Austausch.

© 2020 Landkreis Fürstenfeldbruck, Münchner Straße 32, 82256 Fürstenfeldbruck
Die Weitergabe an Dritte ohne schriftliche Genehmigung des Auftraggebers ist ausdrücklich untersagt.

ENTWURF

Eine genaue Abnahmemenge, einschließlich eventueller Ersatzbeschaffungen, kann nicht beziffert werden. Der Landkreis Fürstenfeldbruck geht jedoch von einer geschätzten Mindestabnahmemenge von min. 1.000 PC´s, 700 Laptops, 125 Convertibles, 15 Mini-PC´s, 100 Monitoren 24 Zoll, 5 Monitoren 27 Zoll und 100 Dokumentenkameras aus.

Die tatsächliche Anzahl der in den nächsten Jahren benötigten Monitore kann nicht eingeschätzt werden, da diese nur auf Antrag der Schulen, nicht in einem regelmäßigen Zyklus, ersetzt werden.

Die auf diese Weise ermittelten Bedarfe stellen lediglich eine grobe Schätzung dar und können sich erheblich verändern.

Eine Verpflichtung zur Bestellung und Abnahme einer bestimmten Menge oder eines bestimmten Volumens besteht nicht.

(2) Mit Abgabe des Angebots akzeptiert der Bieter, dass das vom Auftraggeber geschätzte Auftragsvolumen keine verbindliche Größe darstellt und somit kein Anspruch auf vollständige Auftragserteilung besteht.

Eine Abnahmeverpflichtung seitens des Auftraggebers wird mit dieser Rahmenvereinbarung damit nicht eingegangen.

§ 5 Auftragserteilung / Einzelaufträge

(1) Die Einzelaufträge werden durch den Auftraggeber selbst erteilt. Eine Auftragserteilung durch die einzelnen Bedarfsstätten/Schulen ist nicht möglich.

(2) Ein wirksamer Einzelauftrag kommt erst mit Unterzeichnung des jeweiligen EVB-IT-Vertrages unter Bezugnahme auf diese Rahmenvereinbarung zu Stande.
Der Abruf aus dieser Rahmenvereinbarung erfolgt auf Grundlage des EVB-IT-Kaufvertrags.

(3) Die Übersendung des entsprechenden EVB-IT Vertrages erfolgt schriftlich in zweifacher Ausfertigung durch den Auftraggeber. Der Auftragnehmer schickt den unterzeichneten Vertrag innerhalb von fünf Arbeitstagen (Mo – Fr) an den Auftraggeber schriftlich – oder sofern die Vertragspartner dem zustimmen – in Textform zurück.

(4) Der Auftragnehmer ist berechtigt, einen Unterauftragnehmer mit der Erfüllung für den jeweiligen Einzelabruf zu beauftragen (siehe auch § 12). Die Ausübung dieses Rechts wird dem Auftraggeber schriftlich unverzüglich mitgeteilt.

(5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, jeden Einzelauftrag innerhalb der Rahmenbedingungen dieses Vertrags anzunehmen. Die Verpflichtung zur Annahme besteht nur dann nicht, wenn dem Auftragnehmer die Erfüllung aus nicht von ihm zu vertretenden Gründen unmöglich oder unzumutbar ist.

ENTWURF

© 2020 Landkreis Fürstenfeldbruck, Münchner Straße 32, 82256 Fürstenfeldbruck
Die Weitergabe an Dritte ohne schriftliche Genehmigung des Auftraggebers ist ausdrücklich untersagt.

§ 6 Auftragsbestätigung / Rechnung

(1) Der Eingang des Auftrags ist schriftlich, spätestens innerhalb von 10 Arbeitstagen, zu bestätigen. Die Bestätigung des Auftragnehmers ist nicht Voraussetzung für eine wirksame Erteilung des Einzelauftrags.

(2) Die Rechnung ist kostenfrei in Papierform (3-fach) an folgende Rechnungsanschrift zu senden:
Landkreis Fürstenfeldbruck, Referat 33, Münchner Straße 32, 82256 Fürstenfeldbruck.

§ 7 Lieferung

(1) Lieferort ist die vom Auftraggeber bei Erteilung des Einzelabrufs (§ 5) genannte Schule im Landkreis Fürstenfeldbruck.

(2) Die Anlieferung ist bei der Schule rechtzeitig, mindestens aber zwei Arbeitstage vorher, möglichst unter Angabe der Uhrzeit anzukündigen.
Die Anlieferung erfolgt frei Haus bis zum Bereitstellungsort, welcher in Absprache des Auftraggebers mit der Schule festgelegt und bei Erteilung des Einzelauftrags (§ 5) mitgeteilt wird.

(3) Die Anlieferung erfolgt in handelsüblicher, den Erfordernissen des Liefergegenstandes und der Versandart angepasster Verpackung und wird nicht gesondert vergütet.
Um die Abholung und Trennung der Verpackung hat sich der Aufragnehmer zu kümmern und diese sicherzustellen. Nach Bekanntgabe durch die Einrichtung hat die Abholung der Verpackung innerhalb von 7 Tagen zu erfolgen.
Die Bestimmungen der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (VerpackV) werden von dem Auftragnehmer beachtet.

(4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Leistungen unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Wochen für Lieferleistungen nach Zugang des Einzelauftrags (§ 5) auszuführen. Im Bestellvorgang können Auftraggeber und Auftragnehmer einvernehmlich abweichende Leistungs- und Liefertermine vereinbaren.

(5) Erkennt der Auftragnehmer, dass er eine Leistungs- und/oder Lieferfrist nicht einhalten kann, so hat er dem Auftraggeber die Gründe für die Verzögerung unverzüglich mitzuteilen. Etwaige Ansprüche des Auftraggebers aus der nicht fristgemäßen Erfüllung seiner Pflichten bleiben unberührt.

§ 8 Preise

(1) Während der Laufzeit der Rahmenvereinbarung ist der gültige Listenpreis des Herstellers auf Anforderung gegenüber der Vergabestelle nachzuweisen. Auf Basis der zum Zeitpunkt des Zuschlags gültigen Listenpreise wird für alle zu liefernden Geräte folgende Preisregelung festgelegt:

(2) Die angegebenen Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich der zum Zeitpunkt des Einzelauftrags (§ 5) gültigen, zu zahlenden Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.

ENTWURF

© 2020 Landkreis Fürstenfeldbruck, Münchner Straße 32, 82256 Fürstenfeldbruck
Die Weitergabe an Dritte ohne schriftliche Genehmigung des Auftraggebers ist ausdrücklich untersagt.

(3) Für die in der Leistungsbeschreibung angebotenen Geräte können die Preise frühestens 12 Monate nach Vertragsschluss erhöht werden. Weitere Erhöhungen können jeweils frühestens nach Ablauf von 12 Monaten erfolgen.
Preiserhöhungen hat der Auftragnehmer unverzüglich dem Auftraggeber mitzuteilen und den Listenpreis des Herstellers nachzuweisen.
Die Preiserhöhung tritt vier Wochen nach Eingang der Mitteilung beim Auftraggeber in Kraft, soweit eine begründete und adäquate Leistungssteigerung nachgewiesen und diese vom Auftraggeber akzeptiert ist.

Sind die Voraussetzungen für eine Erhöhung der Vergütung erfüllt, hat der Auftraggeber innerhalb der Ankündigungsfrist das Recht, den Vertrag für die von der Erhöhung betroffenen Leistungen frühestens zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der neuen Preise zu kündigen, sofern die Erhöhung 5 % der zuletzt gültigen Preise für die Produktgruppe (PC´s, Monitore, Laptops, Mini-PC´s, Convertibles oder Dokumentenkameras) überschreiten sollte.

Der Auftraggeber zahlt für sämtliche aus diesem Vertragsverhältnis geschuldeten Leistungen des Auftragnehmers die mit dem Angebot zur Ausschreibung angebotenen Listenpreise des Herstellers abzgl. des eingetragenen Rabattsatzes, der auch bei unvorhergesehenem Mehraufwand des Auftragnehmers nicht erhöht wird; dies gilt nicht, wenn und soweit ein Fall des § 313 BGB vorliegt oder der Auftraggeber den Mehraufwand zu vertreten hat.

Die Vergütung gemäß vorstehendem Absatz beinhaltet auch sämtliche bei der Erbringung der Leistung anfallenden sonstigen Steuern, Zölle, Fracht- und Verpackungskosten (inkl. Entsorgung), Auslagen und Aufwendungen.

(4) Preissenkungen bei den Listenpreisen des Auftragnehmers werden bis zum Zeitpunkt der Lieferung, im gleichen Verhältnis auf die Angebotspreise der Abrufaufträge angewandt. Der Auftragnehmer hat in solchen Fällen die Verpflichtung, den Auftraggeber über die Listenpreissenkung zu informieren.

(5) Die Bindung von Angebotspreisen an den Listenpreis behält auch bei Lieferungen, die aufgrund von Produktverfügbarkeit oder Produktweiterentwicklung durch sogenannte Nachfolgeprodukte (funktional und technisch mindestens gleichwertig) erbracht werden, Gültigkeit.

(6) Für die jeweilige Produktfamilie gilt der ausgewiesene Rabatt auf den Listenpreis für die gesamte Vertragslaufzeit, auch bei Produktwechseln.

(7) Der Auftragnehmer liefert auch Einzelstücke ohne Mindermengenzuschläge, zusätzliche Abwicklungspauschalen oder ähnliche Zuschläge. Verpackungskosten sowie evtl. Nebenkosten werden dem Auftraggeber nicht in Rechnung gestellt.

§ 9 Ausführung

(1) Die Produkte müssen auf die jeweilige Schule lizensiert und ohne Zusatzkosten herstellerservicefähig sein. Alle Komponenten müssen bei der Lieferung ausschließlich fabrikneu sein (d. h. nicht älter als 3 Monate), der aktuellen Hardware-Version entsprechen und in Originalverpackung geliefert werden. Die angebotenen Produkte müssen neu und dürfen nicht im Vorbesitz eines anderen Endkunden gewesen sein.

(2) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die gelieferte Hardware frei von schadenstiftender Software und die gelieferte Software frei von unerwünschten

© 2020 Landkreis Fürstenfeldbruck, Münchner Straße 32, 82256 Fürstenfeldbruck
Die Weitergabe an Dritte ohne schriftliche Genehmigung des Auftraggebers ist ausdrücklich untersagt.

ENTWURF

Funktionen ist, die die Integrität, Vertraulichkeit oder Verfügbarkeit der Hardware, anderer Hard- und/oder Software oder von Daten gefährden und dadurch den Vertraulichkeits- oder Sicherheitsinteressen des Auftraggebers zuwiderlaufen.

§ 10 Kündigung der Rahmenvereinbarung / der Einzelaufträge

(1) Eine Kündigung durch die Vertragsparteien kann nur als fristlose Kündigung aus wichtigem Grund erfolgen; § 14 Abs. 3 bleibt hiervon unberührt.
Die ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen. Als wichtige Gründe kommen insbesondere in Betracht:

- Der Auftragnehmer hat sich an wettbewerbsbeschränkenden Absprachen (§ 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen) beteiligt,
- Der Auftragnehmer hat Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zum Auftraggeber Vorteile angeboten, versprochen oder gewährt,
- Der Auftragnehmer hat seine Leistungen in erheblichem Umfang oder über erhebliche Zeit einstellt oder das Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet,
- Schwerwiegende Verstöße gegen die Vertragsbestimmungen vorliegen, bei denen es dem Auftraggeber nicht zuzumuten ist, das Vertragsverhältnis fortzusetzen,
- Der Auftragnehmer hat die übernommene Leistung wiederholt ganz oder teilweise nicht zu der vereinbarten Zeit erbringt oder nicht in der dem Vertrag entsprechenden Art und Weise ausgeführt und trotz schriftlicher Mahnung innerhalb einer angemessenen Frist nicht Abhilfe geschaffen. Unter den Voraussetzungen des § 323 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 3 BGB ist die Fristsetzung oder Abmahnung jedoch entbehrlich.

(2) Werden nach Vertragsabwicklung Gründe bekannt, welche die Annahme rechtfertigen, dass strafbare Handlungen im Sinne der §§ 333, 334 StGB zum Vertragsabschluss geführt haben, so ist der Auftraggeber berechtigt, auch nachträglich von der Rahmenvereinbarung zurückzutreten.

(3) Kündigung und Rücktritt sind schriftlich auszusprechen. Es ist ein Grund anzugeben.

(4) Bereits ausgeführte Einzelabrufe (§ 5) sind von der Kündigung und/oder dem Rücktritt von dieser Rahmenvereinbarung nicht berührt und behalten ihre Gültigkeit.

§ 11 Geheimhaltung, Sicherheit

(1) Der Auftragnehmer hat die gesetzlichen Bestimmungen über Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit einzuhalten. Er hat ferner dafür Sorge zu tragen, dass alle Personen und Unternehmen, die von ihm mit der Erfüllung dieser Vereinbarung betraut sind, diese Bestimmungen einhalten und die aus dem Bereich des Auftraggebers erlangten Informationen nicht ohne vorherige Zustimmung an Dritte weitergeben oder in sonstiger Weise verwertet werden.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten, vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen

© 2020 Landkreis Fürstenfeldbruck, Münchner Straße 32, 82256 Fürstenfeldbruck
Die Weitergabe an Dritte ohne schriftliche Genehmigung des Auftraggebers ist ausdrücklich untersagt.

ENTWURF

Zwecken zu verwerten. Insbesondere bestanden zum Zeitpunkt der Abgabe des Angebots keine Verpflichtungen, Dritten solche Informationen zu offenbaren oder in anderer Weise zugänglich zu machen. Dies gilt nicht, soweit hierfür gesetzliche Offenlegungspflichten bestehen (etwa gegenüber Stellen der Börsenaufsicht, Regulierungsbehörden oder der Finanzverwaltung), es sei denn, solche Offenlegungspflichten bestehen gegenüber ausländischen Sicherheitsbehörden. In Zweifelsfällen hat der Auftragnehmer den Auftraggeber auf die gesetzliche(n) Offenlegungspflicht(en) hinzuweisen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber sofort schriftlich zu benachrichtigen, wenn sich hierzu eine Änderung ergibt. Dies gilt insbesondere, wenn für sie eine Notwendigkeit oder Verpflichtung entsteht oder sie eine solche hätte erkennen können, die sie an der Einhaltung der beschriebenen Vertraulichkeit hindern könnte. Vertrauliche Informationen sind Informationen, die ein verständiger Dritter als schützenswert ansehen würde oder die als vertraulich gekennzeichnet sind; dies können auch solche Informationen sein, die während einer mündlichen Präsentation oder Diskussion bekannt werden. Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der Verpflichtungen aus der Vereinbarung eingesetzt werden. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die den Parteien bereits rechtmäßig bekannt sind oder außerhalb der Vereinbarung ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt werden.

(2) Für jede Veröffentlichung von Aufträgen aufgrund der Rahmenvereinbarung oder jede Verwendung zu Werbezwecken bedarf der Auftragnehmer der schriftlichen Einwilligung des Auftraggebers. Zu diesem Zweck legt der Auftragnehmer den vollständigen Text der beabsichtigten Veröffentlichung dem Auftraggeber zur Genehmigung vor.

§ 12 Unterauftragnehmer

(1) Der Auftragnehmer kann die Leistung durch die in seinem Angebot benannten Unterauftragnehmer erbringen; im Fall der Eignungsleihe muss der Auftragnehmer die betreffenden Leistungsteile durch die benannten Unterauftragnehmer erbringen. Unterauftragnehmer umfassen sowohl die Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 278 BGB als auch Subunternehmer/Erfüllungspartner.

(2) Werden während der Vertragslaufzeit Nach- bzw. Unterauftragnehmer in die Erfüllung der Rahmenvereinbarung eingebunden, sind diese gegenüber dem Auftraggeber unmittelbar gesondert zu bezeichnen. Ist die Benennung noch nicht bzw. nur teilweise möglich, ist hierauf entsprechend hinzuweisen. Sollten bisher nicht benannte Nach- bzw. Unterauftragnehmer eingebunden werden, sind dem Auftraggeber unverzüglich die vollständigen Kontaktdaten sowie der betroffene Leistungsumfang mitzuteilen.
Der Wechsel von Nach- bzw. Unterauftragnehmern und die Beauftragung weiterer Unterauftragnehmer bedürfen der schriftlichen Einwilligung des Auftraggebers.

(3) Der Nach- bzw. Unterauftragnehmer muss – ebenso wie der Auftragnehmer selbst – über die für die zu vergebende Leistung erforderliche Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Fachkunde verfügen und ist vom Auftragnehmer zu verpflichten, die im Einzelnen in den Auftraggeber-Vergabeunterlagen geforderten Unterlagen auf Verlangen dem Auftraggeber unverzüglich vorzulegen. Des weiteren muss der Auftragnehmer nachweisen, dass ihm die erforderlichen Mittel der anderen Unternehmer bei Erfüllung des Auftrags zur Verfügung stehen. Dieser Nachweis ist nur auf besondere Aufforderung vorzulegen.

(4) Art und Umfang der zu erbringenden (Teil-)Leistungen, die durch den Unterauftragnehmer ausgeführt werden, sind unverzüglich anzugeben.

© 2020 Landkreis Fürstenfeldbruck, Münchner Straße 32, 82256 Fürstenfeldbruck
Die Weitergabe an Dritte ohne schriftliche Genehmigung des Auftraggebers ist ausdrücklich untersagt.

ENTWURF

(5) Ändert/ändern sich der oder die Unterauftragnehmer während der Laufzeit der Rahmenvereinbarung, ist dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

(6) Der Auftraggeber muss sich zu keiner Zeit mit dem Unterauftragnehmer in Verbindung setzen und kann sich immer an den Auftragnehmer halten. Die Verpflichtungen des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber bleiben von der Einbindung von Unterauftragnehmern unberührt.

(7) Der Auftragnehmer hat durch geeignete vertragliche Abreden mit den Unterauftragnehmern sicherzustellen, dass die Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung mit allen in § 2 genannten Vertragsbestandteile für die Unterauftragnehmer in entsprechender Weise gelten.

§ 13 Innovationsklausel

(1) Der Auftraggeber kann insbesondere in Fällen, in denen neue Technologien am Markt verfügbar sind, eine zumutbare technische Anpassung der angebotenen Geräte verlangen.

(2) Dies gilt auch in den Fällen, in denen angebotene Produkte aus unvorhersehbaren Gründen zum Lieferzeitpunkt vom Hersteller nicht mehr hergestellt und auch sonst nicht mehr bezogen werden können.

§ 14 Teststellung bei Produktänderungen oder Änderungen der Konfiguration

(1) Ändern sich während der Vertragslaufzeit die technischen Merkmale oder zusätzliche Komponenten der angebotenen und in der Teststellung abgenommenen Geräte, so hat der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber mitzuteilen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet die neue Konfiguration unter den Konditionen des unter Ziffer .4.6. der Leistungsbeschreibung geforderten Kompatibilitätstests zur Abnahme ohne Kosten bereitzustellen und die Abnahme des Gerätes herbeizuführen.

(2) Die Anlieferung der Geräte hat innerhalb von 14 Kalendertagen nach Anforderung zu erfolgen. Die Anforderung kann per Brief, Fax oder E-Mail erfolgen. Die Geräte des Kompatibilitätstests müssen funktions- und baugleich mit der vom Auftragnehmer angekündigten neuen Konfiguration sein und müssen vom Auftragnehmer in das bestehende System der Firma CampusLan und in das eDirectory 8.8 integrierbar sein.

(3) Gegebenenfalls ist durch den Auftraggeber eine Nachbesserung vorzunehmen, wenn eine Integration nicht möglich ist. Bei zweifacher erfolgloser Nacherfüllung kann die außerordentliche Kündigung ausgesprochen werden.

§ 15 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit.

(2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftige in ihm aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein, oder

© 2020 Landkreis Fürstenfeldbruck, Münchner Straße 32, 82256 Fürstenfeldbruck
Die Weitergabe an Dritte ohne schriftliche Genehmigung des Auftraggebers ist ausdrücklich untersagt.

ENTWURF

ihre Rechtwirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

(3) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche aus dieser Vereinbarung ist, soweit dies vereinbart werden kann, Fürstenfeldbruck.

Fürstenfeldbruck, den _____ _____, den _____

Landkreis Fürstenfeldbruck _____

Auftraggeber Auftragnehmer

ENTWURF

© 2020 Landkreis Fürstenfeldbruck, Münchner Straße 32, 82256 Fürstenfeldbruck
Die Weitergabe an Dritte ohne schriftliche Genehmigung des Auftraggebers ist ausdrücklich untersagt.